

## 1.2 Das Instrument der Gefährdungsbeurteilung

---

- Gefährdungen ermitteln und beurteilen
- Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren treffen bzw. anordnen
- Auswahl, Einsatz und Beaufsichtigung der unterstellten Führungskräfte
- Unterstellte Führungskräfte auf Fehlverhalten ansprechen bzw. ermahnen
- Einberufung und Organisation regelmäßiger Treffen/Besprechungen mit den unterstellten Führungskräften, bei denen z.B. aktuelle Vorkommnisse, Probleme oder Verbesserungsvorschläge erörtert werden
- Wirksamkeit und Einhaltung von Arbeitsschutzmaßnahmen regelmäßig überprüfen
- Erforderliche personelle Maßnahmen einleiten
- Bei drohender Gefahr, die keinen weiteren Aufschub duldet, Arbeiten einstellen lassen und eine sofortige Meldung an den nächsten Vorgesetzten machen
- Maßnahmen und Kontrollen dokumentieren
- Auswahl und Einsetzung der Mitarbeiter

### Mittlere (z.B. Teilbereichsmeister) und untere (z.B. Vorarbeiter) Führungsebene:

- Durchführung der vorgegebenen organisatorischen Abläufe
- Unterstellte Mitarbeiter auf Fehlverhalten ansprechen bzw. ermahnen
- Wirksamkeit und Einhaltung von Arbeitsschutzmaßnahmen regelmäßig überprüfen
- Erforderliche personelle Maßnahmen einleiten
- Bei drohender Gefahr, die keinen weiteren Aufschub duldet, Arbeiten einstellen lassen und eine sofortige Meldung an den nächsten Vorgesetzten machen
- Maßnahmen und Kontrollen dokumentieren
- Die Organisation des Arbeitsschutzes sollte dabei **transparent** und für alle Beschäftigten im Betrieb **nachvollziehbar** aufgebaut sein.

Sich nur darauf zu verlassen, dass der Arbeitsschutz auch immer eingehalten wird, ist nicht ausreichend.

## 1.2 Das Instrument der Gefährdungsbeurteilung

### 1.2.1 Erstellungsgrundlagen

(§§3-6 ArbSchG, §3 BetrSichV)

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben. Der Arbeitgeber ist weiter verpflichtet, durch eine *dokumentierte Beurteilung* die Gefährdungen für die Beschäftigten zu ermitteln und die entsprechenden Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, die erforderlich sind.

## 1.2 Das Instrument der Gefährdungsbeurteilung

Checklisten, z.B. Standardchecklisten oder selbsterstellte Checklisten, dienen dem einfachen, schnellen Erfassen von allgemeinen, erfahrungsmäßig auftretenden Gefährdungen am Arbeitsplatz und der Feststellung, ob Schutzmaßnahmen getroffen sind oder nicht. Checklisten sind damit nur als unterstützendes Hilfsmittel zur Gefährdungsbeurteilung geeignet. In einer anschließenden Auswertung der Checklisten werden die ermittelten Gefährdungen detailliert und die getroffenen, geeigneten Schutzmaßnahmen konkret beschrieben. Die Ergebnisse werden anschließend in die Gefährdungsbeurteilung übertragen.

Der Arbeitgeber *mus*s über die erforderlichen Unterlagen verfügen, je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.

Gefährdungen können sich ergeben durch:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
- die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten
- psychische Belastung bei der Arbeit

**Hinweis:** Psychische Belastungen sind in gleicher Weise zu beurteilen und mit Maßnahmen zu reduzieren wie körperliche Belastungen.

**Ordnungswidrig** im Sinne des § 25 Abs.1 Nr.1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 5 Abs.1 (ArbSchG) nicht sicherstellt, dass die Gefährdungsbeurteilungen durch fachkundige Personen durchgeführt werden,
- entgegen § 6 Abs.1 Satz 1 (ArbSchG) eine Gefährdungsbeurteilung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig dokumentiert.

*Eine Handlung ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter tätig geworden ist oder im Falle des Unterlassens hätte tätig werden müssen. Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend. (OwiG)*

Der Bereich einer **Straftat** wird betreten, wer sein Handeln durch Unterlassung beharrlich wiederholt!

### 1.2.2 Gliederung und Inhalt der Gefährdungsbeurteilung

Im folgenden Abschnitt wird der Aufbau einer Gefährdungsbeurteilung, in ihrer systematischen Gliederung und bezüglich des beschreibenden Inhalts, näher erläutert.

## 1.2 Das Instrument der Gefährdungsbeurteilung

---

### Gliederung:

- Aufgabenbeschreibung
- Beschreibung der Gefährdungstätigkeiten
- Einzelbewertung der Gefährdungen
- Arbeitsfreigabekonzept
- Getroffene Schutzmaßnahmen zur Gefährdungsminimierung
- Verwendete PSA
- Weitere Maßnahmen des Arbeitsschutzes (technisch, organisatorisch, individuell)
- Arbeitsmedizinische Vorsorge
- Zu beachtende Arbeitsschutzvorschriften

### Inhalt:

#### • **Aufgabenbeschreibung:**

Zur Einleitung in die Gefährdungsbeurteilung kann eine kurze Erläuterung, z.B. zum Berufsbild mit Berufsbezeichnung, Aufgabenbeschreibung, Arbeitsmitteleinsatz und Arbeitsumfeld gegeben werden.

#### • **Beschreibung der Gefährdungstätigkeiten:**

Hier werden die Gefährdungstätigkeiten nach Art und Umfang möglichst konkret und aussagekräftig mit arbeitsspezifischen Beispielen beschrieben. Eine Gliederung der Gefährdungstätigkeiten nach Kategorien (z.B. nach mechanischen, elektrischen, thermischen Gefährdungen, Umgang mit Gefahrstoffen, Lärm, Vibrationen) verbessert die Übersichtlichkeit und Zuordnung.

#### • **Einzelbewertung der Gefährdungen:**

Nicht jede Gefährdung hat das gleiche Gefährdungspotenzial für die Sicherheit und die Gesundheit des Beschäftigten. Zum Beispiel haben Gefährdungen am Bildschirmarbeitsplatz eine andere Wertigkeit als Gefährdungstätigkeiten in großer Höhe. Des Weiteren leiten sich die zu treffenden Schutzmaßnahmen in Art und Umfang aus dem ermittelten Gefährdungspotenzial ab. Die Bewertungsparameter zur Beurteilung sollten die korrekte geplante Ausführung der Arbeiten berücksichtigen. Der Beschäftigte ist unterwiesen und mit der Ausführung der Tätigkeit und deren Gefahren vertraut. Dieser Sachverhalt wird in der Bewertung der Gefährdung durch den Beurteiler aus der praktischen Erfahrung und der Auswertung von Unfallstatistiken berücksichtigt. Nicht kalkulierbare Einflüsse wie z.B. Stressfaktoren, Leichtsinn, vorsätzliches Fehlverhalten bleiben unberücksichtigt. Zur Dokumentation der Gefährdungsbewertung hat sich in der Praxis ein einfaches, übersichtliches Punktesystem bewährt.

#### • **Arbeitsfreigabesystem:**

Die Beurteilung von zusätzlichen Gefährdungen erfolgt über ein Arbeitsfreigabesystem bei gefährlichen Arbeiten, bei komplexen Instandhaltungsarbeiten, bei Instandhaltungsarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen, die über die ermittelten Gefährdungen und die getroffenen Schutzmaßnahmen des Normalbetriebes hinausgehen und/oder wenn Arbeiten an Arbeitsmitteln, Anlagen,